

Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Heilsbronn

Vom 22.08.2025

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung -StS) vom 15.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Anlage“ wird die Zahl „2“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach dem Wort „Baugrundstück“ der Klammervermerk „(Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO)“ und nach dem Wort „ist“ der Klammervermerk „(Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO)“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt berichtigt:

Das Wort „verkehrsfreien“ wird durch das Wort „verfahrensfreien“ ersetzt.

6. Anlage 1 zu § 3 (Richtzahlenliste) wird aufgehoben.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „2“ in der Anlagenbezeichnung wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 26.09.2025 in Kraft.

Heilsbronn, 22.08.2025

Stadt Heilsbronn

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister

